

Aktuelles aus der USt 02/2023

Ostergeschenk: Steuerermäßigung für Holzhackschnitzel

Holzhackschnitzel unterliegen gesetzlich dem Regelsteuersatz, da sie nicht unter die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i.V. mit Anlage 2 Nr. 48 UStG fallen. Denn dort wird nur auf „Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen nach Unterposition 4401 10 00 des Zolltarifs“ sowie auf „Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst nach Unterposition 4401 30 des Zolltarifs“ verwiesen. Damit können z.B. Pellets ermäßigt besteuert werden, Holzhackschnitzel hingegen regelbesteuert, selbst wenn beide zum Heizen dienen. Diese ungleiche Behandlung stand auf dem Prüfstand vor dem BFH sowie dem EuGH, die entschieden, dass Holzhackschnitzel auch ermäßigt besteuert werden kann, wenn diese unter richtlinienkonformer Auslegung Brennholz darstellen. Nun hat das BMF mit Schreiben vom 4.4.2023 hierauf reagiert.

BMF-Schreiben vom 4.4.2023

Das BMF schließt sich der Rechtsprechung an. Holzhackschnitzel können demnach grundsätzlich der Steuersatzermäßigung unterliegen. Eine Ausnahme hiervon greift jedoch, wenn sich aus der Art der Aufmachung oder der verkauften Menge ergibt, dass diese nicht zum Verbrennen bestimmt sind.

Die bisherige hiervon abweichende Rechtsprechung des BFH gilt als überholt.

Nach dem Urteil des BFH wurde diskutiert, ob die Grundsätze auch auf andere Liefergegenstände übertragbar seien, nachdem der BFH in seinem Urteil ausdrücklich Sojamilch nannte, die mit Kuhmilch vergleichbar sein könnte und deshalb der ermäßigten Besteuerung unterliegen könnte. Dem schiebt das BMF aus Sicht der Finanzverwaltung nun einen Riegel vor. Das Urteil solle ausschließlich auf Holzhackschnitzel Anwendung finden.

Daneben erkennt das BMF den Verweis auf den Zolltarif für die Beurteilung der Steuersatzermäßigung in Anlage 2 zu § 12 UStG als grds. unionsrechtlich wirksam an.

Eine Nichtbeanstandungsregelung sieht das BMF-Schreiben für Umsätze bis zum 31.12.2022 vor. Hier kann noch der Regelsteuersatz für Leistenden und Leistungsempfänger angewendet werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Schönfeldstr. 17
91522 Ansbach
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de